

47. Gehört die Bestimmtheit der einzelnen Leistungen zum Wesen des Leibrentenvertrages und wann ist sie gegeben?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tarifstelle 8.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 23. September 1932 i. S. Preuß. Staat
(Bekl.) iv. v. C.-L. u. Gen. (Rl.). VII 94/32.

- I. Landgericht Breslau.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. September 1930 hat der Erstkläger in notariell beglaubigter Urkunde zu Gunsten seines ältesten Sohnes H.-J. v. C. auf das L. sche Familienfideikommiß R. verzichtet. An demselben Tage schloß er mit dem Zweitkläger als dem Generalbevollmächtigten seines vorgenannten Sohnes aus Anlaß jenes Verzichts einen notariellen Vertrag, in welchem sich der Sohn u. a. verpflichtete, seinem Vater auf dessen Lebenszeit neun Zehntel der Reineinnahmen aus R. zu gewähren. Der verklagte Staat ist der Ansicht, daß wegen dieser Abrede der Vertrag nach Tariffst. 8 des preußischen Stempelsteuergesetzes mit 2 v. H. des Kapitalwerts der vereinbarten Leibrente zu versteuern sei. Die Kläger sind gegenteiliger Meinung und haben eine entsprechende Feststellungsfrage erhoben. Beide Vorinstanzen haben ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat zu Gunsten des Beklagten angenommen, daß den Hauptgegenstand des streitigen Vertrages die Verpflichtung des Fideikommißfolgers zu gewissen Gelbleistungen bilde und daß diese Verpflichtung gegen Entgelt übernommen worden sei. Gleichwohl spricht der Vorberrichter dem Vertrage die Eigenschaft eines Leibrentenvertrages im Sinne der Tariffst. 8 StStG. ab, weil die zu leistenden Zahlungen nicht in bestimmter Höhe wiederkehrten. Er führt aus, es sei nur eine Beteiligung am Gewinn eines landwirtschaftlichen Unternehmens vereinbart; werde kein Gewinn erzielt, so sei überhaupt nichts zu zahlen; man könne also nicht einmal von regelmäßiger Wiederkehr der Zahlungen sprechen.

Die Revision sieht hierin ein Überspannen der Anforderungen an die in jener Tariffstelle selbst nicht erwähnte Bestimmtheit der wiederkehrenden Gelbzahlungen; objektive Bestimmbarkeit sei ausreichend, gleichmäßige Höhe nicht zu fordern. Die Revision leugnet also nicht, daß die in einem Leibrentenvertrage festgesetzte Rente grundsätzlich „bestimmt“ sein muß. Sie irrt aber, wenn sie meint, daß dieses Er-

fordernis in der Tariffst. 8 nicht zum Ausdruck gelangt sei. Die Stelle spricht von „Leibrenten- und Rentenverträgen“, und zu deren Wesen gehört die Bestimmtheit der einzelnen Leistungen. Schon das Preuß. Allgem. Landrecht, das nur den Leibrentenkauf kannte, sagt im § 606 I 11:

Der Leibrenten-Contract ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Begriff der Leibrente selbst nicht umschrieben, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht er aber seit langer Zeit fest (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 212/213, Bd. 111 S. 287). Danach ist eine Leibrente ein einheitliches nutzbares Recht, das dem Berechtigten für die Lebenszeit eines Menschen eingeräumt ist und dessen Erträge aus fortlaufend wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen. Die Leistungen können aber nicht gleichmäßig sein, wenn sie nicht bestimmt sind.

Anzuerkennen ist, daß der stempelrechtliche Begriff der Leibrentenverträge, wie er in der jetzigen Tariffst. 8 umrissen ist, weiter reicht als der des Landrechts und weniger weit als der des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. darüber Hummel-Specht Stempelsteuergesetz Anm. 2 zu Tariffst. 36 [alt], S. 865). Die Unterschiede liegen aber auf anderen Gebieten, sie betreffen nicht das Erfordernis der Bestimmtheit der Zahlungen. An diesem Erfordernis hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts und gerade auch, soweit sie zum Stempelgesetz ergangen ist, seit jeher festgehalten. Schon ein Urteil des IV. Zivilsenats vom 15. Dezember 1879 sagt, ein Leibrentenvertrag sei nicht geschlossen, weil „keine ihrem Betrage nach bestimmt fixierte Rente“ vereinbart worden sei. Die Revision hat zu Gunsten ihrer Ansicht eine Bemerkung von Hummel-Specht in Anm. 5 Abs. 2 zu Tariffst. 36 (a. a. O. S. 867) herangezogen. Dort heißt es, „die Geldzahlungen müßten bestimmte sein, entweder in sich oder durch Beziehung auf ein künftiges Ereignis, doch könnten die einzelnen Leistungen in ihren Beträgen wechseln“. Das klingt sehr weittragend. Jene Bemerkung beruft sich aber auf ein Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 23. März 1885 IV 399/84. Dieses stellt wiederum das Erfordernis der Bestimmtheit der Abgabe auf, nur

hält es mit dieser Bestimmtheit für vereinbar, daß „für die stipulierte Jahresrente in bestimmt vorgesehenen Fällen eine Ermäßigung eintrete“. Dem ist lediglich beizupflichten. Die soeben erwähnte Entscheidung bleibt durchaus im Rahmen der sonstigen Rechtsprechung des Reichsgerichts; denn auch nach ihr gehört es grundsätzlich zum Begriff des Leibrentenvertrages, daß eine festbestimmte Leistung vereinbart ist, nur soll sie sich in gewissen vorgesehenen Fällen um wiederum festbestimmte Beträge ermäßigen dürfen. Ob Hummel-Specht mit ihrer Bemerkung über diese Sätze hinausgehen wollen, mag dahinstehen. Sollte es der Fall sein, so könnte ihnen nicht gefolgt werden.

Was hier die Beteiligten vereinbart haben, ist ganz etwas anderes, als was das Reichsgericht im Urteil vom 23. März 1885 für zulässig erachtet hat. In dem Vertrage vom 20. September 1930 sind die Einzelleistungen ihrer Höhe nach überhaupt nicht fest bestimmt; es ist nur gesagt, daß sie von künftigen wirtschaftlichen Voraussetzungen, nämlich von der Ergiebigkeit eines Landgutes abhängig sein sollen. Gerade eine solche Abrede hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 67 S. 213) für unvereinbar mit dem Wesen eines Leibrentenvertrages erklärt. In dem dort entschiedenen Falle sollten allerdings die Einzelleistungen ihrer Höhe nach von der Ergiebigkeit einer Anwaltstätigkeit abhängen. Aber es begründet für die hier zu entscheidende Streitfrage keinen Unterschied, ob die Ergiebigkeit eines Landgutes oder die einer Anwaltstätigkeit zum Maßstabe für die Einzelleistungen genommen wird.

Zur Unterstützung ihrer Ansicht hat schließlich die Revision noch geltend gemacht, daß auch im gegebenen Falle der Stempel berechnet werden könne. Gemäß § 6 WbJ. 8 StStG. sei die Jahresleistung dem einjährigen Werte der Nutzung gleichzusetzen und dieser auf 4 v. H. des Wertes des Landgutes anzunehmen, welches die Nutzung gewähre. Es kann unerörtert bleiben, ob hier in dieser Weise gerechnet werden dürfte. Jedenfalls vermag, wie auch die Revision nicht verkennet, die bloße Möglichkeit, einen Stempel zu berechnen, seinen Ansaß nicht zu rechtfertigen.